

## **Satzung für den Verein Förderverein des Ökumenischen Kinderhauses Radebeul e.V.**

### **§ 1 Name und Sitz**

- (1) Der Verein trägt den Namen „Förderverein des Ökumenischen Kinderhauses Radebeul“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
- (2) Sitz des Vereins ist Radebeul, Am Gottesacker 6.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Zweck des Vereins**

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung und Unterstützung der Erziehungs- Bildungs- und Betreuungsaufgaben des Ökumenischen Kinderhauses (Kindertagesstätte), Am Gottesacker 6 in Radebeul in Abstimmung mit dem Träger der Einrichtung. Weiterer Zweck des Vereins ist die Beschaffung von Mitteln für den Träger des Ökumenischen Kinderhauses.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Zurverfügungstellung von Sachen und Dienstleistungen sowie Geldmitteln für das Ökumenische Kinderhaus.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele.
- (4) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Vereinsmitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Alle Kosten für die Verwaltung des Fördervereins sind auf ein Minimum zu beschränken.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied des Vereins können natürliche vollgeschäftsfähige und juristische Personen werden.
- (2) Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung gegenüber dem Vorstand und Zahlung des Mitgliedsbeitrages erworben.
- (3) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Verlust der Rechtsfähigkeit, Austritt oder Ausschluss des Mitgliedes. Der Austritt ist gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von einem Monat zum Jahresende schriftlich zu erklären.
- (4) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, sofern ein wichtiger Grund vorliegt (Verstoß gegen die Satzung oder Beschlüsse des Vereins, Zahlungseinstellung, unehrenhaftes Verhalten). Dem Mitglied ist vor dem Ausschluss die Möglichkeit einer Stellungnahme zu geben. Gegen den Ausschluss kann das Mitglied innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Einspruch erheben, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.

### **§ 4 Beiträge, Spenden**

- (1) Die Mitglieder haben einen Jahresbeitrag zu entrichten. Der Beitrag ist jährlich bis zum 31.03., beim Eintritt im laufenden Geschäftsjahr innerhalb von drei Monaten nach Eintritt in voller Höhe zu entrichten.
- (2) Darüber hinaus sind Geldspenden möglich.
- (3) Die Höhe des Jahresbeitrags wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
- (4) Der Vorstand ist berechtigt, in besonderen Fällen den Beitrag zu erlassen oder zu ermäßigen.

## **§ 5 Organe des Vereins**

- (1) Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

## **§ 6 Mitgliederversammlung**

- (1) Der Mitgliederversammlung obliegt die Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit des Vereins sowie
  - die Wahl des Vorstands und der Kassenprüfer
  - die Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands und des Berichts der Kassenprüfer
  - die Entlastung des Vorstands und der Kassenprüfer
  - die Entscheidung über die zu fördernden Projekte
  - die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages
  - der Beschluss über Satzungsänderungen
  - der Beschluss über die Auflösung des Vereins.
- (2) Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Die Mitglieder sind durch den Vorstand elektronisch mindestens 14 Tage vor dem Versammlungstermin unter Angaben von Ort, Termin und Tagesordnung der Mitgliederversammlung zu laden.
- (3) Der Vorstand kann weitere Mitgliederversammlungen einberufen. Er ist hierzu verpflichtet, wenn 1/3 der Mitglieder dieses verlangen.
- (4) Tagesordnungspunkte der Mitglieder sind spätestens eine Woche vor dem Sitzungstermin dem Vorstand zuzuleiten. Maßgeblich ist der Poststempel bzw. der Eingang der E-Mail.
- (5) Die ordnungsgemäß geladene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig. Stimmberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Beschlussfassungen erfolgen mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder, soweit nicht andere Mehrheiten vorgesehen sind. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Abstimmungen erfolgen offen, soweit nicht bei Vorstandswahlen eine geheime Abstimmung beantragt wird.
- (6) Der Vorsitzende, sein Stellvertreter, der Kassenführer, ggfs. weitere Mitglieder des Vorstandes und die Kassenprüfer werden einzeln gewählt. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten, erfolgt eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten mit den meisten Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Vorstandsmitglieder werden für zwei Jahre, die Kassenprüfer für ein Jahr gewählt. Kassenprüfer können nur einmal direkt wiedergewählt werden. Die Kassenprüfer dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein. Der Vorstand und die Kassenprüfer bleiben nach Ablauf der Wahlperiode bis zur Neuwahl kommissarisch im Amt.
- (7) Von den Mitgliederversammlungen ist ein Protokoll anzufertigen, das durch den/die Vorsitzende/n gegenzuzeichnen ist.

## **§ 7 Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens 3 höchstens 5 von der Mitgliederversammlung zu wählenden Vereinsmitgliedern und der Leiterin bzw. dem Leiter des Kinderhauses. Zum Vorstand gehören also mindestens
  - Vorsitzender
  - stellvertretender Vorsitzender
  - Kassenführer
  - Leiter/-in des Kinderhauses.
- (2) Gesetzlicher Vertreter des Vereins sind der/die Vorsitzende und sein/ihr Stellvertreter. Beide sind allein vertretungsberechtigt.
- (3) Bei Tod, Rücktritt, Vereinsaustritt oder Vereinsausschluss eines gewählten Vorstandsmitgliedes nehmen die restlichen Vorstandmitglieder die Aufgaben bis zu Neuwahl kommissarisch wahr.

Für die Neuwahl bis zum Ende der Wahlperiode ist die Mitgliederversammlung binnen 2 Monaten einzuberufen.

- (4) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und entscheidet zwischen den Mitgliederversammlungen über die laufenden Projekte in Abstimmung mit dem Träger der Einrichtung.
- (5) Der Vorstand beschließt in Sitzungen, zu denen mit einer Frist von einer Woche eingeladen wird. Vorstandssitzungen sind zu protokollieren und durch den/die Vorsitzende gegenzuzeichnen.
- (6) Der Vorstand ist bei Anwesenheit von mindestens drei Vorstandsmitgliedern beschlussfähig. Vertretung der Vorstandsmitglieder ist nicht möglich. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

### **§ 8 Satzungsänderung**

- (1) Eine Satzungsänderung kann nur mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Die Satzungsänderung ist mit der Einladung den Mitgliedern zu Kenntnis zu geben.

### **§ 9 Auflösung des Vereins**

- (1) Die Auflösung des Vereins wird auf einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen. Die Einladung hierzu erfolgt durch den Vorstand, wenn die Hälfte der Vereinsmitglieder einen dahingehenden Antrag stellen. Der Verein wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst, wenn mit 2/3 der gültigen abgegebenen Stimmen für die Auflösung gestimmt wird.
- (2) Im Fall der Auflösung wird der Verein durch den Vorstand liquidiert.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Kinderarche Sachsen e.V., welche es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Sofern das Ökumenische Kinderhaus nach Auflösung des Vereins fortbesteht, ist das Vermögen für Zwecke der Erziehung und Bildung am Ökumenischen Kinderhaus zu verwenden.

### **§ 10 Inkrafttreten**

Diese Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 16.10.2012 in der ersten Fassung beschlossen. Am 01.02.2013 wurde die Satzung in überarbeiteter Fassung per Mitgliederbeschluss verabschiedet.

Radebeul, 01.02.2013